

6. Änderungssatzung zur 4. Neufassung der Hauptsatzung der Bernsteinstadt Ribnitz-Damgarten

<i>Organisationseinheit:</i> Haupt- und Personalamt <i>Verantwortlich:</i> Herr Krause	<i>Datum</i> 14.11.2024
---	----------------------------

<i>Beratungsfolge</i>	<i>Geplante Sitzungstermine</i>	<i>Ö / N</i>
Finanzausschuss (Vorberatung)	21.11.2024	Ö
Hauptausschuss (Vorberatung)	27.11.2024	N
Stadtvertretung Ribnitz-Damgarten (Entscheidung)	04.12.2024	Ö

Beschlussvorschlag

Auf der Grundlage des § 5 der Kommunalverfassung M-V wird nach Beschlussfassung durch die Stadtvertretung Ribnitz-Damgarten vom 4. Dezember 2024 folgende 6. Änderungssatzung zur 4. Neufassung der Hauptsatzung der Bernsteinstadt Ribnitz-Damgarten erlassen:

Artikel I

1. § 3 (Rechte der Einwohnerinnen und Einwohner) wird wie folgt geändert

a. Absatz 1 wird wie folgt ergänzt:

„Eine Einwohnerversammlung ist durchzuführen, wenn mindestens 5 % der Einwohnerinnen und Einwohner, die das 14. Lebensjahr vollendet haben, dies in einer allgemein bedeutsamen Angelegenheit der Gemeinde schriftlich beantragt haben. Über die Zulässigkeit des Antrags entscheidet die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister.“

b. Absatz 3 Satz 1 wird wie folgt neu gefasst:

„Einwohnerinnen und Einwohner, die das 14. Lebensjahr vollendet haben sowie natürliche und juristische Personen und Personenvereinigungen, die in der Gemeinde Grundstücke besitzen oder nutzen oder ein Gewerbe betreiben. bzw. ihren Sitz in der Stadt haben, erhalten zu jeder planmäßigen Stadtvertreterversammlung die Möglichkeit, in einer Einwohnerfragestunde zu Beginn des öffentlichen Teils Fragen an alle Mitglieder der Stadtvertretung sowie die Bürgermeisterin oder den Bürgermeister zu stellen und Vorschläge oder Anregungen zu unterbreiten.

2. § 6 (Sitzungen der Stadtvertretung) wird um folgenden Absatz 4 ergänzt:

(4) Die Stadt überträgt öffentliche Sitzungen der Stadtvertretung in Bild und Ton über allgemein zugängliche Netze, zeichnet sie auf und stellt sie bis zum Ablauf des der Sitzung folgenden Montags zum Abruf bereit. Die Übertragung oder Aufzeichnung einer betroffenen Person unterbleibt, soweit sie dem widerspricht. Die Übertragung oder Aufzeichnung der anwesenden Öffentlichkeit und der an der Fragestunde teilnehmenden Einwohnerinnen und Einwohner erfolgt nur unter Erteilung einer Einwilligung. Soweit dem nicht ein Viertel aller Mitglieder der Stadtvertretung im Einzelfall widerspricht, sind in öffentlichen Sitzungen der Stadtvertretung Übertragungen und Aufzeichnungen in Bild und Ton durch die Medien zum Zwecke der Berichterstattung zulässig. Dritte dürfen öffentliche Sitzungen der Stadtvertretung nur übertragen oder aufzeichnen, soweit die betroffenen Personen eine Einwilligung erteilt haben.

3. § 9 (Bürgermeisterin oder Bürgermeister) Abs. 5 wird wie folgt neu gefasst:

Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister erhält eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 150 € gemäß Kommunalaufwandsentschädigungsverordnung.

4. § 10 (Stellvertreterin oder Stellvertreter der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters) wird wie folgt neu gefasst:

„Die erste Stellvertreterin oder der erste Stellvertreter erhält eine funktionsbezogene Aufwandsentschädigung in Höhe von monatlich 400 € gemäß Entschädigungsverordnung M-V. Die zweite Stellvertreterin oder der zweite Stellvertreter erhält eine funktionsbezogene Aufwandsentschädigung in Höhe von monatlich 300 € gemäß Entschädigungsverordnung M-V.“

5. § 11 (Gleichstellungsbeauftragte), Abs. 1 wird wie folgt neu gefasst:

(1) Die Gleichstellungsbeauftragte ist hauptamtlich tätig. Sie unterliegt der Dienstaufsicht der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters, ist jedoch bei der Ausübung ihrer Teilnahme- und Rederechte nach § 41 Abs. 3 KV M-V, bei der Erstellung ihrer Stellungnahmen nach § 41 Abs. 4 und bei der Ausübung ihrer Rechte nach § 41 Abs. 5 und 6 KV M-V weisungsfrei. Der Arbeitszeitanteil für die Ausübung der Funktion der Gleichstellungsbeauftragten beträgt 25 % eines Vollzeitäquivalentes.“

6. In § 12 (Entschädigungen) wird folgender Absatz 5 a eingefügt:

„Für stellvertretende Ausschussmitglieder gelten die Absätze 4 und 5 entsprechend.“

7. § 13 (Festlegung von Wertgrenzen für Nachtragssatzungen nach § 48 KV M-V und § 20 GemHVO-Doppik) wird wie folgt geändert:

a. In der Überschrift werden das Wort „Nachtragssatzungen“ durch „Nachtragshaushaltssatzungen“ ersetzt und die Worte „und § 20 GemHVO-Doppik“ gestrichen

b. In Absatz 2 werden die Worte „§ 48 Abs. 2 Nr. 2“ durch „§ 48 Abs. 2 Nr. 1“ und das Wort „ordentlichen“ durch „laufenden“ ersetzt.

c. In Absatz 3 werden die Worte „§ 48 Abs. 2 Nr. 3“ durch „§ 48 Abs. 2 Nr. 2“ ersetzt.

d. In Absatz 5 Nr. 1 werden die Worte „ordentlichen und außerordentlichen“ durch „laufenden“ ersetzt.

8. § 15 (Ortsteilvertretung), Absatz 3 wird gestrichen.

9. § 17 (Wahl der Ortsbeiräte) wird wie folgt neu gefasst:

„§ 17 (Besetzung der Ortsbeiräte)

Die Ortsbeiräte Langendamm und Klockenhagen setzen sich aus jeweils sieben Einwohnerinnen oder Einwohnern des Ortsteils, die das 18. Lebensjahr vollendet haben bzw. Mitgliedern der Stadtvertretung zusammen, der Ortsbeirat Körkwitz aus drei. Die Besetzung der Ortsbeiräte erfolgt nach dem Zuteilungs- und Benennungsverfahren.

10. § 19 (Elektronische Kommunikation) wird angefügt:

Für Erklärungen, durch die die Stadt verpflichtet wird, ist neben der Schriftform auch die elektronische Form zulässig. Diese Erklärungen sind mit einer dauerhaft überprüfbaren qualifizierten Signatur zu versehen. Die handschriftliche Unterzeichnung sowie die Beifügung des Dienstsiegels entfallen.

Artikel II

Die Änderungssatzung tritt am 1. Januar 2025 in Kraft.

Ribnitz-Damgarten,

Huth
Bürgermeister

Sachverhalt

Zum 9. Juni 2024 erfolgte eine umfassende Novellierung der Kommunalverfassung Mecklenburg-Vorpommern, die Änderungen und Ergänzungen der Hauptsatzung erforderlich macht. Des Weiteren traten am 1. Juni 2024 Änderungen der Entschädigungsverordnung in Kraft. Die Hauptsatzung wurde in diesem Zusammenhang betrachtet und der Entwurf einer 6. Änderungssatzung erarbeitet.

Im Einzelnen:

Zu 1.: Die novellierte Kommunalverfassung sieht in § 16 vor, dass auf Antrag von Einwohnerinnen und Einwohnern bei Erfüllung gewisser Voraussetzungen Einwohnerversammlungen durchzuführen sind. Näheres ist in der Hauptsatzung zu regeln, was mit der Änderungssatzung erfolgt. Die Mindestvoraussetzungen für die Anzahl der Unterschriften ist aus der Kommunalverfassung übernommen.

Des Weiteren wurde in die Hauptsatzung zur Klarstellung und aufgrund der ergänzten Regelungen zur Einwohnerfragestunde aufgenommen, dass auch natürliche und juristische Personen und Personenvereinigungen, die in der Gemeinde Grundstücke besitzen oder nutzen oder ein Gewerbe betreiben. bzw. ihren Sitz in der Stadt haben, in der Einwohnerfragestunde Fragen und Anregungen vorbringen können. Entsprechend der gelebten Praxis wurde korrigiert, dass die Einwohnerfragestunde nicht vor, sondern zu Beginn des öffentlichen Teils der Sitzung durchzuführen ist.

Zu 2.: Die Kommunalverfassung wurde in § 29 um Regelungen zur Übertragung und Aufzeichnung von Sitzungen ergänzt (Absatz 5 a). Näheres ist in der Hauptsatzung zu regeln, was mit der Änderungssatzung erfolgt. Bisher in der Geschäftsordnung enthaltene Bestimmungen wurden übernommen.

Zu 3.: Die bisher als Grundlage für die Zahlung der Aufwandsentschädigung an die Bürgermeisterin bzw. den Bürgermeister dienende Kommunalbesoldungsverordnung wurde aufgehoben und durch die Kommunalaufwandsentschädigungsverordnung ersetzt. Die Hauptsatzung war entsprechend zu ändern.

Zu 4. Der Höchstsatz für die Aufwandsentschädigung für die Stellvertretung der Bürgermeisterin bzw. des Bürgermeisters (Entschädigungsverordnung für ehrenamtlich Tätige) wurde von 280 Euro auf 560 Euro erhöht. Der Bürgermeister schlägt im Hinblick auf die Haushaltslage vor, diesen Betrag nicht auszuschöpfen. Er empfiehlt, seinem ersten Stellvertreter zukünftig 400 Euro und seiner zweiten Stellvertreterin 300 Euro zu zahlen.

Zu 5.: Der § 41 der Kommunalverfassung (Gleichstellungsbeauftragte) regelt neu, dass Gleichstellungsbeauftragte in Gemeinden mit mehr als 10.000 Einwohnern hauptamtlich tätig sind und für diese Arbeit in Vollzeit beschäftigt werden sollten. Über den Beschäftigungsumfang hat der Bürgermeister zu entscheiden und in die Hauptsatzung aufzunehmen. Dies ist mit der Änderungssatzung erfolgt.

Zu 6.: Mit der 5. Änderungssatzung zur Hauptsatzung wurde die Möglichkeit der Benennung von Stellvertretungen für Ausschussmitglieder eröffnet. Die Hauptsatzung regelt auf Grundlage der Entschädigungsverordnung für ehrenamtlich Tätige bislang nur die Zahlung von Aufwandsentschädigungen für ordentliche Ausschussmitglieder. Die Regelung wurde entsprechend um die stellvertretenden Ausschussmitglieder ergänzt.

Zu 7. Die Korrekturen waren aufgrund der Änderungen in den gesetzlichen Grundlagen erforderlich.

Zu 8.: Der Absatz 3 wird hier gestrichen und in § 17 aufgenommen.

Zu 9.: Die Ortsbeiratsmitglieder werden nach der Novellierung der Kommunalverfassung nicht mehr gewählt, sondern wie die Ausschüsse nach dem Zuteilungs- und Benennungsverfahren besetzt. Die Bestimmung der Anzahl der Ortsbeiratsmitglieder wurde von § 15 in § 17 verschoben.

Zu 10. Die Kommunalverfassung erklärt in § 173 a neben der Schriftform für Erklärungen, durch die die Gemeinde verpflichtet wird, die elektronische Form (dauerhaft überprüfbare qualifizierte Signatur) für zulässig, soweit die Hauptsatzung dies vorsieht. Von dieser Möglichkeit soll zukünftig Gebrauch gemacht werden können.

Finanzielle Auswirkungen

Haushaltsmäßige Belastung:	Ja:		Nein:	X
Kosten:	€	Folgekosten/Abschreibungen:	€	
Produkt / Sachkonto:				
Verfügbare Mittel des Kontos:	€			

Anlage/n

1	4. Neufassung der Hauptsatzung mit 5. Änderung - Arial (PDF) (öffentlich)
2	Hauptsatzung mit Darstellung Entwurf 6. Änderungssatzung (öffentlich)

Hauptsatzung

der Bernsteinstadt Ribnitz-Damgarten

§ 1 Stadtgebiet/Ortsteile

(1) Das Stadtgebiet besteht aus den Grundstücken, die nach geltendem Recht zur Bernsteinstadt gehören.

(2) Die Bernsteinstadt Ribnitz-Damgarten besteht aus den Stadtteilen Ribnitz und Damgarten und den Ortsteilen Altheide, Beiershagen, Borg, Dechowshof, Freudenberg, Hirschburg, Klein-Müritz, Klockenhagen, Körkwitz, Langendamm, Neuheide, Neuhof, Petersdorf, Pütznitz, Tempel und Wilms-hagen. Die Abgrenzung der einzelnen Ortsteile ergibt sich aus der Straßenzuordnung gemäß der Anlage zur Hauptsatzung.

§ 2 Name/Wappen/Flagge/Dienstsiegel

(1) Die Bernsteinstadt Ribnitz-Damgarten führt ein Wappen, eine Flagge und ein Dienstsiegel.

(2) Das Wappen ist wie folgt beschrieben: „Gespalten; vorn in Silber ein hersehendes, rot gekleidetes, goldbehaartes, goldgekröntes Brustbild eines Mannes mit goldbesäumtem blauem Umhang, hinten in Blau ein aufgerichteter, rot gezungter goldener Greif“.

(3) Die Flagge ist wie folgt beschrieben: „Die Flagge der Bernsteinstadt Ribnitz-Damgarten ist quer zur Längsachse des Flaggentuchs von Rot, Weiß, Blau und Gelb gestreift. Der rote und der gelbe Streifen nehmen je ein Achtel, der weiße und der blaue Streifen nehmen je drei Achtel der Länge des Flaggentuchs ein. In der Mitte des weißen Streifens liegt die Figur aus dem vorderen Feld des Stadtwappens. In der Mitte des blauen Streifens liegt die Figur aus dem hinteren Feld des Stadtwappens. Die Wappenfiguren nehmen jeweils die Hälfte der Höhe des Flaggentuchs ein. Die Länge der Flagge verhält sich zur Höhe wie 3 zu 2“.

(4) Das Dienstsiegel zeigt im Kreis das Wappen, wie in Abs. 2 beschrieben, sowie den umlaufenden Schriftzug STADT RIBNITZ-DAMGARTEN LANDKREIS VORPOMMERN-RÜGEN.

(5) Die Verwendung des Wappens und der Flagge durch Dritte bedarf der Genehmigung der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters.

(6) Die Bernsteinstadt ist als geschäftsführende Gemeinde Mitglied des Amtes Ribnitz-Damgarten.

§ 3 Rechte der Einwohnerinnen und Einwohner

(1) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister berufen auf Grund von wichtigen Vorhaben oder Vorkommnissen eine Einwohnerversammlung der Bernsteinstadt Ribnitz-Damgarten ein. Die Einwohnerversammlung kann begrenzt auf Stadt- und Ortsteile durchgeführt werden. Über die Einberufung einer Einwohnerversammlung kann auch die Stadtvertretung mit einfacher Mehrheit entscheiden.

(2) Anregungen, Beschwerden und Vorschläge der Einwohnerversammlung in Selbstverwaltungsangelegenheiten sollen der Stadtvertretung in einer angemessenen Frist zur Beratung vorgelegt werden.

(3) Einwohnerinnen und Einwohner, die das 14. Lebensjahr vollendet haben, erhalten zu jeder planmäßigen Stadtvertretersitzung die Möglichkeit, in einer Einwohnerfragestunde vor Beginn des öffentlichen Teils Fragen an alle Mitglieder der Stadtvertretung sowie die Bürgermeisterin oder den Bürgermeister zu stellen und Vorschläge oder Anregungen zu unterbreiten. Die Fragen, Vorschläge und Anregungen dürfen sich dabei nicht auf Beratungsgegenstände der anschließenden Sitzung der Stadtvertretung beziehen. Anfragen sollen, sofern sie nicht in der Sitzung selbst beantwortet werden können, innerhalb einer angemessenen Frist schriftlich beantwortet werden. Für die Fragestunde ist eine Zeit bis zu 30 Minuten vorzusehen. Die einzelne Wortmeldung ist auf drei Minuten begrenzt.

(4) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister ist verpflichtet, im öffentlichen Teil der Sitzung der Stadtvertretung über wichtige Stadtangelegenheiten zu berichten.

(5) Die Stadtvertretung kann beschließen, Sachverständige sowie Einwohnerinnen und Einwohner, die von dem Gegenstand der Beratung betroffen sind, anzuhören. Die von Einwohnerinnen und Einwohnern beabsichtigte Anhörung ist der Stadtpräsidentin oder dem Stadtpräsidenten vorher mitzuteilen. Die Zahl der anzuhörenden Einwohnerinnen und Einwohner wird auf sechs beschränkt.

(6) Jede Einwohnerin oder jeder Einwohner hat das Recht, sich in Angelegenheiten, die zu den Aufgaben der Stadtvertretung gehören, an eine Stadtvertreterin oder einen Stadtvertreter ihres/seines Vertrauens zu wenden.

§ 4 Stadtvertretung

(1) Die in die Stadtvertretung gewählten Bürgerinnen und Bürger führen die Bezeichnung Stadtvertreterin bzw. Stadtvertreter.

(2) Die Stadtvertretung wählt aus ihrer Mitte die Vorsitzende oder den Vorsitzenden der Stadtvertretung, eine erste Stellvertreterin oder einen ersten Stellvertreter und eine zweite Stellvertreterin oder einen zweiten Stellvertreter. Die Vorsitzende oder der Vorsitzende und die Stellvertreter werden durch Mehrheitswahl gewählt.

(3) Die Vorsitzende oder der Vorsitzende der Stadtvertretung führt die Bezeichnung Stadtpräsidentin oder Stadtpräsident.

§ 5 Stadtpräsidentin oder Stadtpräsident

(1) Die Stadtpräsidentin oder der Stadtpräsident leitet die Sitzungen der Stadtvertretung nach Maßgabe der Kommunalverfassung M-V, dieser Hauptsatzung sowie der Geschäftsordnung der Stadtvertretung.

(2) Die Stadtpräsidentin oder der Stadtpräsident vertritt bei öffentlichen Anlässen die Stadtvertretung. Stadtpräsidentin oder Stadtpräsident und Bürgermeisterin oder Bürgermeister stimmen ihr öffentliches Auftreten im Einzelfall miteinander ab.

(3) Scheiden die Stadtpräsidentin oder der Stadtpräsident oder einer der Stellvertreterinnen oder Stellvertreter vor Beendigung der Wahlzeit aus, so ist die Ersatzwahl in der nächsten Stadtvertretersitzung, jedoch spätestens nach zwei Monaten durchzuführen.

§ 6 **Sitzungen der Stadtvertretung**

(1) Die Stadtvertretersitzungen sind öffentlich.

(2) Die Öffentlichkeit ist grundsätzlich in folgenden Fällen ausgeschlossen:

1. einzelne Personalangelegenheiten außer Wahlen und Abberufungen
2. Steuer- und Abgabenangelegenheiten Einzelner
3. Grundstücksangelegenheiten

Die Stadtvertretung kann im Einzelfall, sofern rechtliche Gründe nicht entgegenstehen, Angelegenheiten der Ziffern 1 - 3 in öffentlicher Sitzung behandeln. In nicht aufgeführten Fällen ist die Öffentlichkeit durch Beschluss auszuschließen, wenn überwiegende Belange des öffentlichen Wohls oder berechnigte Interessen einzelner es erfordern.

(3) Anfragen von Stadtvertreterinnen oder Stadtvertretern sollen spätestens drei Arbeitstage vor der Sitzung bei der Bürgermeisterin oder beim Bürgermeister eingereicht werden. Mündliche Anfragen während der Stadtvertretersitzung sollen, sofern sie nicht in der Sitzung selbst beantwortet werden, innerhalb einer angemessenen Frist schriftlich beantwortet werden. Auf Wunsch ist die schriftliche Antwort allen Stadtvertreterinnen oder Stadtvertretern vorzulegen.

§ 7 **Hauptausschuss**

(1) Dem Hauptausschuss gehören neben der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister fünf Stadtvertreterinnen oder Stadtvertretern an, die je einen ständigen Vertreter haben. Die Stellvertreter der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters nehmen an den Sitzungen des Hauptausschusses mit beratender Stimme teil.

(2) Außer den ihm gesetzlich übertragenen Aufgaben obliegen dem Hauptausschuss alle Entscheidungen, die nicht nach § 22 Kommunalverfassung M-V der Stadtvertretung vorbehalten sind bzw. durch die folgenden Vorschriften der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister übertragen werden. Davon unberührt bleiben die der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister gesetzlich zugewiesenen Aufgaben.

(3) Der Hauptausschuss trifft Entscheidungen nach § 22 Abs. 4 Kommunalverfassung M-V über:

1. die Genehmigung von Verträgen der Bernsteinstadt mit Mitgliedern der Stadtvertretung und der Ausschüsse sowie mit der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister und den leitenden Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Bernsteinstadt, die auf einmalige Leistungen bzw. wiederkehrende Leistungen gerichtet sind, innerhalb einer Wertgrenze von 5.000 € bis 25.000 €.
2. die Zustimmung zu überplanmäßigen und außerplanmäßigen Aufwendungen bzw. Auszahlungen innerhalb einer Wertgrenze von 25.000 € bis 100.000 € je Ausgabenfall, für investive Maßnahmen von 25.000 € bis 500.000 €. Die Stadtvertretung und die zuständigen Fachausschüsse erhalten regelmäßig eine Aufstellung über zwischenzeitlich erteilte Zustimmungen zu über- und außerplanmäßigen Ausgaben.
3. die Verfügung über Stadtvermögen, insbesondere die Veräußerung oder Belastung von Grundstücken, Schenkungen, die Hingabe von Darlehen und die Aufnahme von Krediten durch die Bernsteinstadt innerhalb einer Wertgrenze von 50.000 € bis 100.000 €.
4. die Übernahme von Bürgschaften, den Abschluss von Gewährverträgen, die Bestellung sonstiger Sicherheiten für Dritte, wirtschaftlich gleich zu achtende Rechtsgeschäfte sowie Erklärungen gegenüber einem Gericht bis zu einer Wertgrenze von 100.000 €
5. den Abschluss von allgemeinen und städtebaulichen Verträgen im Rahmen des bestätigten Haushaltsplanes innerhalb einer Wertgrenze von 100.000 € bis 250.000 €
6. die Annahme von Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen oder deren Vermittlung an Dritte innerhalb einer Wertgrenze von 100 € bis 1.000 €.

(4) Der Hauptausschuss entscheidet nach vorheriger Beratung im Ausschuss für Stadt- und Ortsteilentwicklung, Bau und Wirtschaft über die Ablehnung von Bauvorhaben gemäß § 36 BauGB.

(5) Im Rahmen des Städtebauförderungsprogramms trifft der Hauptausschuss Entscheidungen innerhalb einer Wertgrenze von 100.000 € bis 250.000 €.

(6) Die Stadtvertretung ist laufend über die Entscheidungen im Sinne der Abs. 1 bis 5 zu unterrichten.

(7) Die Sitzungen des Hauptausschusses sind nicht öffentlich.

(8) Der Hauptausschuss entscheidet über die Einleitung und Ausgestaltung von Vergabeverfahren bei einem geschätzten Wert über 50.000 Euro.

(9) Der Hauptausschuss trifft Entscheidungen bezüglich der Ausgestaltung partnerschaftlicher Beziehungen zu anderen Gemeinden.

(10) Der Hauptausschuss hat die Empfehlungen der Fachausschüsse zu behandeln und dieses nachzuweisen.

(11) Der Hauptausschuss entscheidet über das Einvernehmen bei Personalentscheidungen nach § 38 Abs. 2 Satz 5 KV M-V.

§ 8 Ausschüsse

(1) Es werden folgende beratende Ausschüsse gebildet:

Nr.	Name	Aufgabengebiet	Mitglieder
1	Finanzausschuss	Finanz- und Haushaltswesen, Liegenschaftsangelegenheiten, Steuern, Gebühren, Beiträge und sonstige Abgaben	5 Mitglieder der Stadtvertretung, 4 sachkundige Einwohnerinnen bzw. Einwohner
2	Bau- und Wirtschaftsausschuss	Flächennutzungsplanung, Bauleitplanung, Wirtschaftsförderung, Hoch-, Tief- und Straßenbauangelegenheiten, Denkmalpflege	5 Mitglieder der Stadtvertretung, 4 sachkundige Einwohnerinnen bzw. Einwohner
3.	Ausschuss für Stadtmarketing, Tourismus und Kultur	Tourismus, Stadtmarketing, Betreuung der Kultureinrichtungen, Kulturförderung	5 Mitglieder der Stadtvertretung, 4 sachkundige Einwohnerinnen bzw. Einwohner
4	Ausschuss für Bildung, Jugend und Soziales	Betreuung der Schuleinrichtungen, Jugendförderung, Kindertagesstätten, soziale Probleme, Altenbetreuung, Behinderten- und Seniorenförderung	5 Mitglieder der Stadtvertretung, 4 sachkundige Einwohnerinnen bzw. Einwohner
5	Sportausschuss	Sportentwicklung - und -förderung, Ausbau der Sportstätten, Unterstützung der Sportvereine	5 Mitglieder der Stadtvertretung, 4 sachkundige Einwohnerinnen bzw. Einwohner
6	Landwirtschafts- und Umweltausschuss	Umwelt- und Naturschutz, Landschaftspflege, Abfall- und Abwasserbeseitigung, Landwirtschaft, Gartenbau, Forst und Jagd, Kleingartenanlagen	5 Mitglieder der Stadtvertretung, 4 sachkundige Einwohnerinnen bzw. Einwohner

7	Ausschuss für Ordnung, Sicherheit und Verkehr	Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung, Brand-schutz, Prävention, Verkehrsangelegenheiten, Zusammenarbeit mit der Polizeiinspektion	5 Mitglieder der Stadtvertretung, 4 sachkundige Einwohnerinnen bzw. Einwohner
8	Stadtausschuss Damgarten	wirtschaftliche und städtebauliche Entwicklung des Stadtteiles Damgarten einschließlich Pütznitz	5 Mitglieder der Stadtvertretung, 4 sachkundige Einwohnerinnen und Einwohner
9	Ausschuss „Bodden-Therme“	Unterstützung des effektiven Betriebes des Schwimmbades, Kontrolle der ordnungsgemäßen Verwendung städtischer Zuschüsse, Optimierung des Schwimmbadbetriebes durch Marketing	5 Mitglieder der Stadtvertretung, 4 sachkundige Einwohnerinnen bzw. Einwohner
10	Rechnungsprüfungsausschuss	Aufgaben der örtlichen Prüfung	5 Mitglieder der Stadtvertretung

(2) Die Mitglieder der Ausschüsse haben optional dauerhaft je eine Stellvertreterin bzw. einen Stellvertreter.

(3) Die Sitzungen der unter Nr. 1 bis 8 aufgeführten Ausschüsse sind öffentlich, § 6 Abs. 2 gilt entsprechend.

§ 9

Bürgermeisterin oder Bürgermeister

(1) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister wird für sieben Jahre gewählt.

(2) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister trifft Entscheidungen unterhalb der in § 7 Abs. 3, 5 und 8 für den Hauptausschuss festgelegten Wertgrenzen dieser Hauptsatzung. Der Hauptausschuss ist in der darauf folgenden Ausschusssitzung über Entscheidungen ab einer Wertgrenze von 5.000 € zu informieren. Die Stadtvertretung und die zuständigen Fachausschüsse erhalten regelmäßig eine Auf-stellung über zwischenzeitlich erteilte Zustimmungen zu über- und außerplanmäßigen Ausgaben.

(3) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister entscheidet über die Zulassung von Bauvorhaben gemäß § 36 BauGB. Bei beabsichtigter Versagung des gemeindlichen Einvernehmens ist vorher der Ausschuss für Stadt- und Ortsteilentwicklung, Bau und Wirtschaft zu konsultieren und das Votum des Hauptausschusses einzuholen. In dringenden Fällen kann auf die Konsultation des Ausschusses für Stadt- und Ortsteilentwicklung, Bau und Wirtschaft verzichtet werden.

(4) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister ernennt, befördert und entlässt die Beamtin oder den Beamten bis Laufbahngruppe 1, 2. Einstiegsamt und ist zuständig für die Einstellung, Höhergruppierung und Kündigung von Tarifbeschäftigten bis zur Entgeltgruppe 9 c TVöD.

(5) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister erhält eine Aufwandsentschädigung in Höhe des in der Kommunalbesoldungsverordnung M-V vorgesehenen Höchstbetrages.

(6) Verpflichtungserklärungen der Stadt bis zu einer Wertgrenze von 7.500 € bzw. bei wiederkehrenden Verpflichtungen bis zu einer Wertgrenze von 2.500 € pro Monat können von der Bürgermeisterin oder vom Bürgermeister allein bzw. durch eine von ihr oder ihm beauftragte bedienstete Person in einfacher Schriftform ausgefertigt werden. Bei Erklärungen gegenüber einem Gericht liegt diese Wertgrenze bei 25.000 €.

§ 10

Stellvertreterin oder Stellvertreter der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters

Die erste Stellvertreterin oder der erste Stellvertreter erhält eine funktionsbezogene Aufwandsentschädigung in Höhe von monatlich 280 €. Die zweite Stellvertreterin oder der zweite Stellvertreter erhält eine funktionsbezogene Aufwandsentschädigung in Höhe von monatlich 240 €.

§ 11

Gleichstellungsbeauftragte

(1) Die Gleichstellungsbeauftragte ist hauptamtlich tätig. Sie unterliegt der Dienstaufsicht der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters, handelt jedoch bei Ausübung ihrer Rechte nach §41 Abs. 3 und 4 KV MV weisungsfrei.

(2) Die Gleichstellungsbeauftragte hat die Aufgabe, zur Verwirklichung der Gleichberechtigung von Frauen und Männern in der Bernsteinstadt beizutragen. Zu ihren Aufgaben gehören insbesondere:

1. die Prüfung von Beschluss- und Verwaltungsvorlagen auf ihre Auswirkungen für Frauen
2. Initiativen zur Verbesserung der Situation der Frauen in der Bernsteinstadt
3. die Zusammenarbeit mit gesellschaftlichen Gruppen, Institutionen, Betrieben und Behörden, um frauenspezifische Belange wahrzunehmen
4. ein jährlicher Bericht über ihre Tätigkeit sowie über Gesetze, Verordnungen und Erlasse des Bundes und des Landes zu frauenspezifischen Belangen
5. weitere Aufgaben können ihr zugewiesen werden

(3) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister hat die Gleichstellungsbeauftragte im Rahmen ihres Aufgabenbereiches an allen Vorhaben so frühzeitig zu beteiligen, dass deren Initiativen, Vorschläge, Bedenken und sonstigen Stellungnahmen berücksichtigt werden können. Dazu sind ihr die zur Erfüllung ihrer Aufgaben notwendigen Unterlagen zur Kenntnis zu geben sowie Auskünfte zu erteilen.

(4) Die Bestellung der Gleichstellungsbeauftragten erfolgt durch den Hauptausschuss.

§ 12

Entschädigungen

(1) Die Entschädigungen der Stadtvertreterinnen und Stadtvertreter, sachkundigen Einwohnerinnen und Einwohner und sonstigen ehrenamtlich Tätigen richten sich entsprechend der übertragenen Funktionen nach der gültigen Entschädigungsverordnung.

(2) Die Stadtpräsidentin oder der Stadtpräsident erhält eine funktionsbezogene Aufwandsentschädigung in Höhe von monatlich 300 €. Den Stellvertretern der Stadtpräsidentin/des Stadtpräsidenten wird bei dessen Verhinderung für die Dauer der Stellvertretung die entsprechende funktionsbezogene Aufwandsentschädigung gewährt, sofern die Dauer der Vertretung mindestens einen Monat betragen hat. Beschränkt sich die Stellvertretung auf die Leitung einer Sitzung der Stadtvertretung erhalten sie eine sitzungsbezogene Aufwandsentschädigung in Höhe von 60 €.

(3) Die Fraktionsvorsitzenden erhalten eine funktionsbezogene Aufwandsentschädigung in Höhe von monatlich 180 €. Stellvertreterinnen und Stellvertreter erhalten entsprechende Entschädigungen anteilig für die Dauer der Stellvertretung.

(4) Stadtvertreterinnen und Stadtvertreter werden für die Teilnahme an Sitzungen der Stadtvertretung, der Ausschüsse, denen sie als Mitglieder angehören, und der Fraktionen durch eine sitzungsbezogene Aufwandsentschädigung in Höhe von je 40 € entschädigt. Die Höchstzahl der Sitzungen der Fraktionen, für die ein Sitzungsgeld ausbezahlt ist, wird auf jährlich 8 beschränkt.

(5) Sachkundige Einwohnerinnen und Einwohner erhalten für die Teilnahme an Sitzungen der Ausschüsse, denen sie als Mitglieder angehören, und an Fraktionssitzungen eine sitzungsbezogene Aufwandsentschädigung in Höhe von je 40 €.

(6) Ausschussvorsitzende oder deren Vertreter erhalten für jede von ihnen geleitete Sitzung eine sitzungsbezogene Aufwandsentschädigung in Höhe von je 60 €.

(7) Die Vorsitzende oder der Vorsitzende des Ortsbeirates Klockenhagen erhält eine funktionsbezogene Aufwandsentschädigung in Höhe von monatlich 80 €, die Vorsitzende oder der Vorsitzende des Ortsbeirates Langendamm erhält eine funktionsbezogene Aufwandsentschädigung in Höhe von monatlich 50 €, die Vorsitzende oder der Vorsitzende des Ortsbeirates Körkwitz von monatlich 20 €.

(8) Mitglieder der Ortsbeiräte erhalten für die Teilnahme an Ortsbeiratssitzungen eine sitzungsbezogene Aufwandsentschädigung in Höhe von je 40 €.

(9) Vergütungen, Sitzungsgelder und Aufwandsentschädigungen aus einer Tätigkeit als Vertretung der Bernsteinstadt in der Gesellschafterversammlung, im Aufsichtsrat oder einem ähnlichen Organ eines Unternehmens oder einer Einrichtung des privaten Rechts sind an die Bernsteinstadt abzuführen, soweit sie den Betrag von 250 € pro Sitzung übersteigen. Dies gilt nicht für Aufwendungen, die im Zusammenhang mit der Tätigkeit nachweislich entstanden sind. Führt die Vertretung der Bernsteinstadt den Vorsitz in einem in Satz 1 genannten Gremium, sind die Vergütungen, Sitzungsgelder und Aufwandsentschädigungen an die Bernsteinstadt abzuführen, soweit sie den Betrag von 500 € pro Sitzung übersteigen; Satz 2 gilt entsprechend.

(10) Finden mehrere Sitzungen (Stadtvertretung, Ausschüsse, Ortsbeiräte, Fraktionen) an einem Tag statt, wird nur einmalig Sitzungsgeld gezahlt, sofern nicht insgesamt fünf Stunden überschritten werden.

§ 13

Festlegung von Wertgrenzen für Nachtragssatzungen nach § 48 KV M-V und § 20 GemHVO-Doppik

(1) Als erheblich im Sinne des § 48 Abs. 2 Nr. 1 KV M-V gilt die Entstehung eines Fehlbetrages im Ergebnishaushalt, der 3 % der Gesamtaufwendungen oder den bereits ausgewiesenen Fehlbetrag um mehr als 10 % übersteigt.

(2) Als erheblich im Sinne des § 48 Abs. 2 Nr. 2 KV M-V gilt die Entstehung einer Deckungslücke von mehr als 3 % der ordentlichen Auszahlungen oder die Erhöhung einer bestehenden Deckungslücke um mehr als 10 %.

(3) Die Überschreitung der Wertgrenze von 10 % aller Aufwendungen und Auszahlungen gilt als erheblich im Sinne des § 48 Abs. 2 Nr. 3 KV M-V.

(4) Unabweisbare Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sowie unabweisbare Aufwendungen und Auszahlungen für Instandsetzungen an Bauten und Anlagen sind im Sinne des § 48 Abs. 3 Nr. 1 KV M-V als geringfügig anzusehen beim Einsatz städtischer Mittel bis 500.000 € im Einzelfall.

(5) Die Unterrichtung der Stadtvertretung hat nach § 20 Abs. 2 Nr. 2 GemHVO-Doppik unverzüglich zu erfolgen, wenn sich abzeichnet, dass sich in einem Teilhaushalt

1. das Jahresergebnis des Teilergebnishaushalts nach Verrechnung der internen Leistungsbeziehungen oder der Saldo der ordentlichen und außerordentlichen Ein- und Auszahlungen des Teilfinanzhaushalts nach der Verrechnung der internen Leistungsbeziehungen um 3 % und mindestens um 250.000 € verschlechtert oder
2. die Gesamtauszahlungen einer Investition oder Investitionsförderungsmaßnahme um 250.000 € erhöhen.

§ 14 **Öffentliche Bekanntmachung**

(1) Die öffentliche Bekanntmachung von Satzungen der Bernsteinstadt und Beschlussinhalten sowie weitere gesetzlich geforderte öffentliche Bekanntmachungen erfolgen im Bekanntmachungsorgan der Bernsteinstadt, dem „Amtlichen Stadtblatt Ribnitz-Damgarten“, das nach Bedarf erscheint. Die Veröffentlichung ist mit Ablauf des Erscheinungstages des Bekanntmachungsblattes bewirkt. Das „Amtliche Stadtblatt“ wird im Rathaus Ribnitz und in der Bibliothek Damgarten zur kostenlosen Mitnahme aus-gelegt. Daneben besteht die Möglichkeit, das „Amtliche Stadtblatt“ gegen Erstattung der Portokosten über die Bernsteinstadt Ribnitz-Damgarten, Hauptamt, Am Markt 1, 18311 Ribnitz-Damgarten, einzeln oder im Abonnement zu beziehen. Erscheinungstermin und Orte der Auslage werden in der „Ostsee-Zeitung“, Ausgabe Ribnitz-Damgarten, bekannt gegeben.

(2) Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen der Stadtvertretung, der Ausschüsse und der Ortsbeiräte werden im Internet unter www.ribnitz-damgarten.de und an den Bekanntmachungstafeln gemäß Absatz 6, Nr. 1 bis 3 öffentlich bekannt gemacht.

(3) Auf die gesetzlich vorgeschriebene Auslegung von Plänen und Verzeichnissen ist in der Form des Abs. 1 hinzuweisen. Die Auslegungsfrist beträgt einen Monat, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist. Beginn und Ende der Auslegung sind auf dem ausgelegten Exemplar mit Unterschrift und Dienstsiegel zu vermerken.

(4) Vereinfachte Bekanntmachungen erfolgen durch Aushang an den Bekanntmachungstafeln gemäß Absatz 6, Nr. 1 bis 3.

(5) Ist die öffentliche Bekanntmachung einer ortsrechtlichen Bestimmung in der in Absatz 1 festgelegten Form in Folge höherer Gewalt nicht möglich, erfolgt die Bekanntmachung durch Aushang an den in Absatz 6 aufgeführten Bekanntmachungstafeln. Die Aushangfrist beträgt 14 Tage, soweit gesetzlich nicht etwas anderes vorgeschrieben ist. Die öffentliche Bekanntmachung in der vorgeschriebenen Form ist nach Entfallen des Hinderungsgrundes unverzüglich nachzuholen.

(6) Die Bekanntmachungstafeln befinden sich:

1. Rathaus Ribnitz
2. Am Markt Ribnitz
3. Damgarten (Bushaltestelle „Bürgerhalle“)
4. Borg (Verkehrinsel nördlich der B 105)
5. Altheide (neben der Bushaltestelle)
6. Klockenhagen (Buswartehäuschen)
7. Hirschburg (Ecke „Zum Büdneracker“/„Zum Wallbach“)
8. Klein-Müritz (Buswartehäuschen)
9. Körkwitz (neben der Bushaltestelle)
10. Petersdorf (Kreuzung „Pappelallee“/„Rostocker Landweg“)
11. Neuhof (Buswartehäuschen)
12. Freudenberg-Ausbau (neben der Bushaltestelle)
13. Freudenberg („Am Dorfplatz“)
14. Freudenberg-„Marlower Straße“ (neben der Bushaltestelle)
15. Pütnitz (Nähe Briefkasten)
16. Dechowshof (vor dem Gutshaus)

17. Dechowshof („Tempeler Weg“)
18. Langendamm (neben der Bushaltestelle)
19. Beiershagen (neben der Bushaltestelle)
20. Tempel (am FFW-Gebäude)
21. Neu-Hirschburg (Höhe Kriegerdenkmal)

§ 15 Ortsteilvertretung

(1) Es können Ortsteilvertretungen gebildet werden. Die Ortsteilvertretungen erhalten die Bezeichnung Ortsbeirat. Die Vorsitzende oder der Vorsitzende führt die Bezeichnung Ortsbeiratsvorsitzende oder Ortsbeiratsvorsitzender.

(2) Für die Ortsteile Altheide, Borg, Hirschburg, Klein-Müritz, Klockenhagen und Neuheide wird der Ortsbeirat Klockenhagen und für die Ortsteile Beiershagen, Dechowshof, Langendamm und Tempel der Ortsbeirat Langendamm, für den Ortsteil Körkwitz der Ortsbeirat Körkwitz gebildet.

(3) Die Ortsbeiräte Langendamm und Klockenhagen setzen sich aus jeweils sieben Einwohnerinnen oder Einwohnern zusammen, der Ortsbeirat Körkwitz aus drei. Die Zusammensetzung der Ortsbeiräte folgt dem Verhältnis der Besetzung der Stadtvertretung.

§ 16 Aufgaben des Ortsbeirates

(1) Die Ortsbeiratsvorsitzende oder der Ortsbeiratsvorsitzende und die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister informieren sich gegenseitig über alle für den Ortsbeiratsbereich wichtigen Angelegenheiten.

(2) Der Ortsbeirat hat insbesondere folgende Aufgaben:

1. sich mit Wünschen, Anregungen und Beschwerden der Einwohnerinnen oder Einwohner zu befassen
2. die im Ortsbeiratsbereich tätigen Institutionen, Vereine, Initiativen, Parteien und sonstigen demokratischen Vereinigungen im Sinne eines Interessenausgleichs anzuhören
3. bei der Planung und Beratung der wirtschaftlichen, städtebaulichen und kulturellen Entwicklung des Ortsteiles mitzuwirken.

§ 17 Wahl der Ortsbeiräte

Die Wahl der Ortsbeiräte erfolgt durch die Stadtvertretung.

§ 18 Ortsübliche Förderung der Bienen

Die Bernsteinstadt Ribnitz-Damgarten ist eine bienenfreundliche Stadt.

Bienen benötigen ein durchgängiges Angebot an unbelastetem Nektar und Pollen, um in der Lage zu sein, Bestäubungsaufgaben in Landwirtschaft und Natur wahrzunehmen.

Für die Bernsteinstadt Ribnitz-Damgarten wird für die auf ihrer Gemarkung tätigen Imker die Zulässigkeit und Ortsüblichkeit der Bienenhaltung festgestellt.

Die Hauptsatzung ist in dieser Fassung am 17. Juli 2024 in Kraft getreten.

Anlage

Abgrenzung der Ortsteile

Ortsteilbezeichnung	Straßenbezeichnung
Stadtteil Ribnitz	
Ribnitz	Alte Glockenhäger Landstraße
Ribnitz	Alte Klosterstraße
Ribnitz	Am alten Sägewerk
Ribnitz	Am Bleicherberg
Ribnitz	Am Graben
Ribnitz	Mühlenberg
Ribnitz	Am Bürgermeistergarten
Ribnitz	Am Nettelrade
Ribnitz	Am Petersdorfer Weg
Ribnitz	Am See
Ribnitz	Am Wasserturm
Ribnitz	Am Wasserwerk
Ribnitz	An der Bahnbrücke
Ribnitz	Anna-Gerresheim-Straße
Ribnitz	Bahnhofstraße
Ribnitz	Bahnposten
Ribnitz	Bauermeisterplatz
Ribnitz	Bei der Kirche
Ribnitz	Bei der Klosterkirche
Ribnitz	Beim Handweiser
Ribnitz	Bergstraße
Ribnitz	Berliner Straße
Ribnitz	Boddenstraße
Ribnitz	Budapester Straße
Ribnitz	Büttelstraße
Ribnitz	Bukarester Straße
Ribnitz	Christian-Krauel-Straße
Ribnitz	Damgartener Chaussee
Ribnitz	Dr-Carl-Düffert-Straße
Ribnitz	Dr-W-Külz-Straße
Ribnitz	Drei Linden
Ribnitz	Ernst-Barlach-Straße
Ribnitz	Fischerstraße
Ribnitz	Frankenstraße
Ribnitz	Freudenberger Weg
Ribnitz	Fritz-Reuter-Straße
Ribnitz	Gänsestraße
Ribnitz	Gartensteig
Ribnitz	Gartenweg
Ribnitz	Danziger Straße
Ribnitz	Georg-Adolf-Demmler-Straße
Ribnitz	Gerhart-Hauptmann-Straße
Ribnitz	Geschwister-Scholl-Straße
Ribnitz	Gotthold-E-Lessing-Straße
Ribnitz	Grüne Straße
Ribnitz	Hahnbittstraße
Ribnitz	Heiligengeisthof
Ribnitz	Heiligengeiststraße
Ribnitz	Heinrich-Heine-Straße
Ribnitz	Heinrich-Thomas-Straße

Ribnitz	Helmuth-Schröder-Straße
Ribnitz	Hermann-Mevius-Straße
Ribnitz	Hirtenstraße
Ribnitz	Hufenweg
Ribnitz	Im Kloster
Ribnitz	Jiciner Straße
Ribnitz	Johann-Sebastian-Bach-Straße
Ribnitz	John-Brinckman-Straße
Ribnitz	Käthe-Miethe-Straße
Ribnitz	Klockenhäger Straße
Ribnitz	Karl-Meyer-Straße
Ribnitz	Klosterkamp
Ribnitz	Klosterteich
Ribnitz	Klüßenberg
Ribnitz	Koch-Gotha-Platz
Ribnitz	Körkwitzer Weg
Ribnitz	Kuhlrader Landweg 1-2
Ribnitz	Lange Straße
Ribnitz	Luise-Algenstaedt-Straße
Ribnitz	St. Petersburger Straße
Ribnitz	Margaretenstraße
Ribnitz	Am Markt
Ribnitz	Martin-Andersen-Nexö-Straße
Ribnitz	Mauerstraße
Ribnitz	H-L-Miebrodt-Straße
Ribnitz	Minsker Straße
Ribnitz	Mittelweg
Ribnitz	Moskauer Straße
Ribnitz	Mühlenstraße
Ribnitz	Musikantenweg
Ribnitz	Neue Klosterstraße
Ribnitz	Neuhöfer Straße
Ribnitz	Nizzestraße
Ribnitz	Nördlicher Rosengarten
Ribnitz	Otto-Lemcke-Straße
Ribnitz	Parkstraße
Ribnitz	Paßgehöft
Ribnitz	J-C-Peters-Straße
Ribnitz	Prager Straße
Ribnitz	Predigerstraße
Ribnitz	Richard-Suhr-Siedlung
Ribnitz	Richard-Wossidlo-Straße
Ribnitz	Rigaer Straße
Ribnitz	Rostocker Landweg 1-34
Ribnitz	Rostocker Straße
Ribnitz	Sandhufe
Ribnitz	Sanitzer Straße 1-11
Ribnitz	Schanze
Ribnitz	Scheunenweg
Ribnitz	C-H-Staben-Straße
Ribnitz	Steinstraße
Ribnitz	Straße des Aufbaus
Ribnitz	Buxtehuder Straße
Ribnitz	Straße der Einheit
Ribnitz	Straße des Friedens
Ribnitz	Straße der Solidarität
Ribnitz	Südlicher Rosengarten
Ribnitz	Theodor-Fontane-Straße

Ribnitz	Theodor-Storm-Straße
Ribnitz	Theodor-Körner-Straße
Ribnitz	Ulmenallee
Ribnitz	Unterer Hufenweg
Ribnitz	Warschauer Straße
Ribnitz	J-H-Wilken-Straße
Ribnitz	Wortlandstraße
Ribnitz	Strübingsberg

Stadtteil Damgarten

Damgarten	Am Hafen
Damgarten	Am Sportplatz
Damgarten	Am Kirchplatz
Damgarten	Am Wiesengrund
Damgarten	Am Tempeler Bach
Damgarten	An der Kleinbahn
Damgarten	An der Mühle
Damgarten	August-Bebel-Platz
Damgarten	Barther Straße
Damgarten	Dr-Karl-Anklam-Straße
Damgarten	Ernst-Garduhn-Straße
Damgarten	Feldstraße
Damgarten	Gartenstraße
Damgarten	Glashütte
Damgarten	Goethestraße
Damgarten	Grüner Winkel
Damgarten	Herderstraße
Damgarten	Hinterstraße
Damgarten	Holtacker
Damgarten	Kantor-Bendix-Straße
Damgarten	Karl-Liebknecht-Straße
Damgarten	Kastanienallee
Damgarten	Kirchstraße
Damgarten	Lerchenweg
Damgarten	Neue Straße
Damgarten	Querstraße
Damgarten	Recknitzsteig
Damgarten	Recknitzweg
Damgarten	Richtenberger Straße
Damgarten	Rosa-Luxemburg-Straße
Damgarten	Saaler Chaussee
Damgarten	Schillerstraße
Damgarten	Schillstraße
Damgarten	Schulstraße
Damgarten	Stralsunder Chaussee
Damgarten	Stralsunder Straße
Damgarten	Waldstraße
Damgarten	Wassersteig
Damgarten	Wasserstraße

Ortsteil Borg

Borg	Am Wäldchen
Borg	Wildrosenweg
Borg	Bei den Borger Tannen
Borg	Weißer Weg
Borg	Schwarzer Weg
Borg	Weidenweg

Ortsteil Körkwitz

Körkwitz	Am Bernsteinsee
Körkwitz	Am Klärwerk
Körkwitz	An der Bäderstraße
Körkwitz	Zum Bodden

Ortsteil Freudenberg

Freudenberg	Birkenstraße
Freudenberg	Am Dorfplatz
Freudenberg	Kuhlrader Landweg 3-...
Freudenberg	Lindenstraße
Freudenberg	Petersdorfer Landweg
Freudenberg	Marlower Straße
Freudenberg	Waldschneise

Ortsteil Tempel

Tempel	Behrenshäger Weg
Tempel	Damgartener Weg
Tempel	Templer Straße
Tempel	Waldweg

Ortsteil Pütnitz

Pütnitz	Am Gutspark
Pütnitz	Am Pütnitzer Holz
Pütnitz	Flugplatzallee
Pütnitz	Pütnitzer Straße

Ortsteil Klockenhagen

Klockenhagen	Achterberg
Klockenhagen	Altheider Weg
Klockenhagen	Am Katenfeld
Klockenhagen	Ahornweg
Klockenhagen	Am Tannenberg
Klockenhagen	Bäderstraße
Klockenhagen	Birkenweg
Klockenhagen	Mecklenburger Straße
Klockenhagen	Ecke Stützpunkt
Klockenhagen	Ecke Wiencke
Klockenhagen	Hirtenwiese
Klockenhagen	Katenweg
Klockenhagen	Neuklockenhäger Weg 1...
Klockenhagen	Robinieneck

Ortsteil Altheide

Altheide	Am Flohberg
Altheide	Bahnhofsweg
Altheide	Heidestraße
Altheide	Langer Damm

Ortsteil Hirschburg

Hirschburg	Am Waldessaum
Hirschburg	Koppelweg
Hirschburg	Neuklockenhäger Weg 1a, 1b
Hirschburg	Kuhweidenweg
Hirschburg	Zum Forsthof
Hirschburg	Zum Wallbach
Hirschburg	Wiesenweg
Hirschburg	Zum Büdneracker

Ortsteil Klein-Müritz

Klein-Müritz
Klein-Müritz

Müritzer Straße 2-...
Wochenendsiedlung

Ortsteil Neuheide

Neuheide
Neuheide
Neuheide

Ribnitzer Landweg
Müritzer Straße 1
Zum Voßberg

Ortsteil Langendamm

Langendamm
Langendamm
Langendamm
Langendamm
Langendamm
Langendamm
Langendamm
Langendamm
Langendamm
Langendamm

Alter Sandweg
Boddenblick
Heideweg
Hummelberg
Hafenweg
Seereihe
Waldreihe
Waldemar-Schröder-Weg
Wasserreihe
Weidensteig

Ortsteil Beiershagen

Beiershagen
Beiershagen
Beiershagen

Altes Forsthaus
Gutsstraße
Schwarze Straße

Ortsteil Dechowshof

Dechowshof
Dechowshof

Templer Weg
Verbindungsweg

Ortsteil Petersdorf

Petersdorf
Petersdorf
Petersdorf
Petersdorf
Petersdorf
Petersdorf
Petersdorf
Petersdorf
Petersdorf

Alte Schmiede
Am Berg
Am Klosterbach
Am Waschenberg
Freudenberger Landweg
Kuhlrader Straße
Am Park
Rostocker Landweg 35-...
Sanitzer Straße 12-...

Ortsteil Neuhof

Neuhof
Neuhof
Neuhof

Am Walde
An der hohen Warthe
Pappelallee

Ortsteil Wilmshagen

Wilmshagen

Wilmshagen

Hauptsatzung

der Bernsteinstadt Ribnitz-Damgarten

§ 1 Stadtgebiet/Ortsteile

- (1) Das Stadtgebiet besteht aus den Grundstücken, die nach geltendem Recht zur Bernsteinstadt gehören.
- (2) Die Bernsteinstadt Ribnitz-Damgarten besteht aus den Stadtteilen Ribnitz und Damgarten und den Ortsteilen Altheide, Beiershagen, Borg, Dechowshof, Freudenberg, Hirschburg, Klein-Müritz, Klockenhagen, Körkwitz, Langendamm, Neuheide, Neuhof, Petersdorf, Pütnitz, Tempel und Wilmshagen. Die Abgrenzung der einzelnen Ortsteile ergibt sich aus der Straßenzuordnung gemäß der Anlage zur Hauptsatzung.

§ 2 Name/Wappen/Flagge/Dienstsiegel

- (1) Die Bernsteinstadt Ribnitz-Damgarten führt ein Wappen, eine Flagge und ein Dienstsiegel.
- (2) Das Wappen ist wie folgt beschrieben: „Gespalten; vorn in Silber ein hersehendes, rot gekleidetes, goldbehaartes, goldgekröntes Brustbild eines Mannes mit goldbesäumtem blauem Umhang, hinten in Blau ein aufgerichteter, rot gezungter goldener Greif“.
- (3) Die Flagge ist wie folgt beschrieben: „Die Flagge der Bernsteinstadt Ribnitz-Damgarten ist quer zur Längsachse des Flaggentuchs von Rot, Weiß, Blau und Gelb gestreift. Der rote und der gelbe Streifen nehmen je ein Achtel, der weiße und der blaue Streifen nehmen je drei Achtel der Länge des Flaggentuchs ein. In der Mitte des weißen Streifens liegt die Figur aus dem vorderen Feld des Stadtwappens. In der Mitte des blauen Streifens liegt die Figur aus dem hinteren Feld des Stadtwappens. Die Wappenfiguren nehmen jeweils die Hälfte der Höhe des Flaggentuchs ein. Die Länge der Flagge verhält sich zur Höhe wie 3 zu 2“.
- (4) Das Dienstsiegel zeigt im Kreis das Wappen, wie in Abs. 2 beschrieben, sowie den umlaufenden Schriftzug STADT RIBNITZ-DAMGARTEN LANDKREIS VORPOMMERN-RÜGEN.
- (5) Die Verwendung des Wappens und der Flagge durch Dritte bedarf der Genehmigung der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters.
- (6) Die Bernsteinstadt ist als geschäftsführende Gemeinde Mitglied des Amtes Ribnitz-Damgarten.

§ 3 Rechte der Einwohnerinnen und Einwohner

- (1) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister berufen auf Grund von wichtigen Vorhaben oder Vorkommnissen eine Einwohnerversammlung der Bernsteinstadt Ribnitz-Damgarten ein. Die Einwohnerversammlung kann begrenzt auf Stadt- und Ortsteile durchgeführt werden. Über die Einberufung einer Einwohnerversammlung kann auch die Stadtvertretung mit einfacher Mehrheit entscheiden. *Eine Einwohnerversammlung ist durchzuführen, wenn mindestens 5 % der Einwohnerinnen und Einwohner, die das 14. Lebensjahr vollendet haben, dies in einer allgemein bedeutsamen Angelegenheit der Gemeinde schriftlich beantragt haben. Über die Zulässigkeit des Antrags entscheidet die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister.*

(2) Anregungen, Beschwerden und Vorschläge der Einwohnerversammlung in Selbstverwaltungsangelegenheiten sollen der Stadtvertretung in einer angemessenen Frist zur Beratung vorgelegt werden.

(3) *Einwohnerinnen und Einwohner, die das 14. Lebensjahr vollendet haben sowie natürliche und juristische Personen und Personenvereinigungen, die in der Gemeinde Grundstücke besitzen oder nutzen oder ein Gewerbe betreiben bzw. ihren Sitz in der Stadt haben, erhalten zu jeder planmäßigen Stadtvertreter Sitzung die Möglichkeit, in einer Einwohnerfragestunde zu Beginn des öffentlichen Teils Fragen an alle Mitglieder der Stadtvertretung sowie die Bürgermeisterin oder den Bürgermeister zu stellen und Vorschläge oder Anregungen zu unterbreiten.* Die Fragen, Vorschläge und Anregungen dürfen sich dabei nicht auf Beratungsgegenstände der anschließenden Sitzung der Stadtvertretung beziehen. Anfragen sollen, sofern sie nicht in der Sitzung selbst beantwortet werden können, innerhalb einer angemessenen Frist schriftlich beantwortet werden. Für die Fragestunde ist eine Zeit bis zu 30 Minuten vorzusehen. Die einzelne Wortmeldung ist auf drei Minuten begrenzt.

(4) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister ist verpflichtet, im öffentlichen Teil der Sitzung der Stadtvertretung über wichtige Stadtangelegenheiten zu berichten.

(5) Die Stadtvertretung kann beschließen, Sachverständige sowie Einwohnerinnen und Einwohner, die von dem Gegenstand der Beratung betroffen sind, anzuhören. Die von Einwohnerinnen und Einwohnern beabsichtigte Anhörung ist der Stadtpräsidentin oder dem Stadtpräsidenten vorher mitzuteilen. Die Zahl der anzuhörenden Einwohnerinnen und Einwohner wird auf sechs beschränkt.

(6) Jede Einwohnerin oder jeder Einwohner hat das Recht, sich in Angelegenheiten, die zu den Aufgaben der Stadtvertretung gehören, an eine Stadtvertreterin oder einen Stadtvertreter ihres/seines Vertrauens zu wenden.

§ 4 Stadtvertretung

(1) Die in die Stadtvertretung gewählten Bürgerinnen und Bürger führen die Bezeichnung Stadtvertreterin bzw. Stadtvertreter.

(2) Die Stadtvertretung wählt aus ihrer Mitte die Vorsitzende oder den Vorsitzenden der Stadtvertretung, eine erste Stellvertreterin oder einen ersten Stellvertreter und eine zweite Stellvertreterin oder einen zweiten Stellvertreter. Die Vorsitzende oder der Vorsitzende und die Stellvertreter werden durch Mehrheitswahl gewählt.

(3) Die Vorsitzende oder der Vorsitzende der Stadtvertretung führt die Bezeichnung Stadtpräsidentin oder Stadtpräsident.

§ 5 Stadtpräsidentin oder Stadtpräsident

(1) Die Stadtpräsidentin oder der Stadtpräsident leitet die Sitzungen der Stadtvertretung nach Maßgabe der Kommunalverfassung M-V, dieser Hauptsatzung sowie der Geschäftsordnung der Stadtvertretung.

(2) Die Stadtpräsidentin oder der Stadtpräsident vertritt bei öffentlichen Anlässen die Stadtvertretung. Stadtpräsidentin oder Stadtpräsident und Bürgermeisterin oder Bürgermeister stimmen ihr öffentliches Auftreten im Einzelfall miteinander ab.

(3) Scheiden die Stadtpräsidentin oder der Stadtpräsident oder einer der Stellvertreterinnen oder Stellvertreter vor Beendigung der Wahlzeit aus, so ist die Ersatzwahl in der nächsten Stadtvertreterversammlung, jedoch spätestens nach zwei Monaten durchzuführen.

§ 6 **Sitzungen der Stadtvertretung**

(1) Die Stadtvertreterversammlungen sind öffentlich.

(2) Die Öffentlichkeit ist grundsätzlich in folgenden Fällen ausgeschlossen:

1. einzelne Personalangelegenheiten außer Wahlen und Abberufungen
2. Steuer- und Abgabenangelegenheiten Einzelner
3. Grundstücksangelegenheiten

Die Stadtvertretung kann im Einzelfall, sofern rechtliche Gründe nicht entgegenstehen, Angelegenheiten der Ziffern 1 - 3 in öffentlicher Sitzung behandeln. In nicht aufgeführten Fällen ist die Öffentlichkeit durch Beschluss auszuschließen, wenn überwiegende Belange des öffentlichen Wohls oder berechnigte Interessen einzelner es erfordern.

(3) Anfragen von Stadtvertreterinnen oder Stadtvertretern sollen spätestens drei Arbeitstage vor der Sitzung bei der Bürgermeisterin oder beim Bürgermeister eingereicht werden. Mündliche Anfragen während der Stadtvertreterversammlung sollen, sofern sie nicht in der Sitzung selbst beantwortet werden, innerhalb einer angemessenen Frist schriftlich beantwortet werden. Auf Wunsch ist die schriftliche Antwort allen Stadtvertreterinnen oder Stadtvertretern vorzulegen.

(4) Die Stadt überträgt öffentliche Sitzungen der Stadtvertretung in Bild und Ton über allgemein zugängliche Netze, zeichnet sie auf und stellt sie bis zum Ablauf des der Sitzung folgenden Montags zum Abruf bereit. Die Übertragung oder Aufzeichnung einer betroffenen Person unterbleibt, soweit sie dem widerspricht. Die Übertragung oder Aufzeichnung der anwesenden Öffentlichkeit und der an der Fragestunde teilnehmenden Einwohnerinnen und Einwohner erfolgt nur unter Erteilung einer Einwilligung. Soweit dem nicht ein Viertel aller Mitglieder der Stadtvertretung im Einzelfall widerspricht, sind in öffentlichen Sitzungen der Stadtvertretung Übertragungen und Aufzeichnungen in Bild und Ton durch die Medien zum Zwecke der Berichterstattung zulässig. Dritte dürfen öffentliche Sitzungen der Stadtvertretung nur übertragen oder aufzeichnen, soweit die betroffenen Personen eine Einwilligung erteilt haben.

§ 7 **Hauptausschuss**

(1) Dem Hauptausschuss gehören neben der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister fünf Stadtvertreterinnen oder Stadtvertretern an, die je einen ständigen Vertreter haben. Die Stellvertreter der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters nehmen an den Sitzungen des Hauptausschusses mit beratender Stimme teil.

(2) Außer den ihm gesetzlich übertragenen Aufgaben obliegen dem Hauptausschuss alle Entscheidungen, die nicht nach § 22 Kommunalverfassung M-V der Stadtvertretung vorbehalten sind bzw. durch die folgenden Vorschriften der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister übertragen werden. Davon unberührt bleiben die der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister gesetzlich zugewiesenen Aufgaben.

(3) Der Hauptausschuss trifft Entscheidungen nach § 22 Abs. 4 Kommunalverfassung M-V über:

1. die Genehmigung von Verträgen der Bernsteinstadt mit Mitgliedern der Stadtvertretung und der Ausschüsse sowie mit der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister und den leitenden

Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Bernsteinstadt, die auf einmalige Leistungen bzw. wiederkehrende Leistungen gerichtet sind, innerhalb einer Wertgrenze von 5.000 € bis 25.000 €.

2. die Zustimmung zu überplanmäßigen und außerplanmäßigen Aufwendungen bzw. Auszahlungen innerhalb einer Wertgrenze von 25.000 € bis 100.000 € je Ausgabenfall, für investive Maßnahmen von 25.000 € bis 500.000 €. Die Stadtvertretung und die zuständigen Fachausschüsse erhalten regelmäßig eine Aufstellung über zwischenzeitlich erteilte Zustimmungen zu über- und außerplanmäßigen Ausgaben.

3. die Verfügung über Stadtvermögen, insbesondere die Veräußerung oder Belastung von Grundstücken, Schenkungen, die Hingabe von Darlehen und die Aufnahme von Krediten durch die Bernsteinstadt innerhalb einer Wertgrenze von 50.000 € bis 100.000 €.

4. die Übernahme von Bürgschaften, den Abschluss von Gewährverträgen, die Bestellung sonstiger Sicherheiten für Dritte, wirtschaftlich gleich zu achtende Rechtsgeschäfte sowie Erklärungen gegenüber einem Gericht bis zu einer Wertgrenze von 100.000 €

5. den Abschluss von allgemeinen und städtebaulichen Verträgen im Rahmen des bestätigten Haushaltsplanes innerhalb einer Wertgrenze von 100.000 € bis 250.000 €

6. die Annahme von Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen oder deren Vermittlung an Dritte innerhalb einer Wertgrenze von 100 € bis 1.000 €.

(4) Der Hauptausschuss entscheidet nach vorheriger Beratung im Ausschuss für Stadt- und Ortsteilentwicklung, Bau und Wirtschaft über die Ablehnung von Bauvorhaben gemäß § 36 BauGB.

(5) Im Rahmen des Städtebauförderungsprogramms trifft der Hauptausschuss Entscheidungen innerhalb einer Wertgrenze von 100.000 € bis 250.000 €.

(6) Die Stadtvertretung ist laufend über die Entscheidungen im Sinne der Abs. 1 bis 5 zu unterrichten.

(7) Die Sitzungen des Hauptausschusses sind nicht öffentlich.

(8) Der Hauptausschuss entscheidet über die Einleitung und Ausgestaltung von Vergabeverfahren bei einem geschätzten Wert über 50.000 Euro.

(9) Der Hauptausschuss trifft Entscheidungen bezüglich der Ausgestaltung partnerschaftlicher Beziehungen zu anderen Gemeinden.

(10) Der Hauptausschuss hat die Empfehlungen der Fachausschüsse zu behandeln und dieses nachzuweisen.

(11) Der Hauptausschuss entscheidet über das Einvernehmen bei Personalentscheidungen nach § 38 Abs. 2 Satz 5 KV M-V.

§ 8 Ausschüsse

(1) Es werden folgende beratende Ausschüsse gebildet:

Nr.	Name	Aufgabengebiet	Mitglieder
1	Finanzausschuss	Finanz- und Haushaltswesen, Liegenschaftsangelegenheiten, Steuern, Gebühren, Beiträge und sonstige Abgaben	5 Mitglieder der Stadtvertretung, 4 sachkundige Einwohnerinnen bzw. Einwohner
2	Bau- und Wirtschaftsausschuss	Flächennutzungsplanung, Bauleitplanung, Wirtschaftsförderung, Hoch-, Tief- und Straßenbauangelegenheiten, Denkmalpflege	5 Mitglieder der Stadtvertretung, 4 sachkundige Einwohnerinnen bzw. Einwohner

3.	Ausschuss für Stadtmarketing, Tourismus und Kultur	Tourismus, Stadtmarketing, Betreuung der Kultureinrichtungen, Kulturförderung	5 Mitglieder der Stadtvertretung, 4 sachkundige Einwohnerinnen bzw. Einwohner
4	Ausschuss für Bildung, Jugend und Soziales	Betreuung der Schuleinrichtungen, Jugendförderung, Kindertagesstätten, soziale Probleme, Altenbetreuung, Behinderten- und Seniorenförderung	5 Mitglieder der Stadtvertretung, 4 sachkundige Einwohnerinnen bzw. Einwohner
5	Sportausschuss	Sportentwicklung - und -förderung, Ausbau der Sportstätten, Unterstützung der Sportvereine	5 Mitglieder der Stadtvertretung, 4 sachkundige Einwohnerinnen bzw. Einwohner
6	Landwirtschafts- und Umweltausschuss	Umwelt- und Naturschutz, Landschaftspflege, Abfall- und Abwasserbeseitigung, Landwirtschaft, Gartenbau, Forst und Jagd, Kleingartenanlagen	5 Mitglieder der Stadtvertretung, 4 sachkundige Einwohnerinnen bzw. Einwohner
7	Ausschuss für Ordnung, Sicherheit und Verkehr	Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung, Brandschutz, Prävention, Verkehrsangelegenheiten, Zusammenarbeit mit der Polizeiinspektion	5 Mitglieder der Stadtvertretung, 4 sachkundige Einwohnerinnen bzw. Einwohner
8	Stadtausschuss Damgarten	wirtschaftliche und städtebauliche Entwicklung des Stadtteiles Damgarten einschließlich Pütznitz	5 Mitglieder der Stadtvertretung, 4 sachkundige Einwohnerinnen und Einwohner
9	Ausschuss „Bodden-Therme“	Unterstützung des effektiven Betriebes des Schwimmbades, Kontrolle der ordnungsgemäßen Verwendung städtischer Zuschüsse, Optimierung des Schwimmbadbetriebes durch Marketing	5 Mitglieder der Stadtvertretung, 4 sachkundige Einwohnerinnen bzw. Einwohner
10	Rechnungsprüfungsausschuss	Aufgaben der örtlichen Prüfung	5 Mitglieder der Stadtvertretung

(2) Die Mitglieder der Ausschüsse haben optional dauerhaft je eine Stellvertreterin bzw. einen Stellvertreter.

(3) Die Sitzungen der unter Nr. 1 bis 8 aufgeführten Ausschüsse sind öffentlich, § 6 Abs. 2 gilt entsprechend.

§ 9

Bürgermeisterin oder Bürgermeister

(1) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister wird für sieben Jahre gewählt.

(2) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister trifft Entscheidungen unterhalb der in § 7 Abs. 3, 5 und 8 für den Hauptausschuss festgelegten Wertgrenzen dieser Hauptsatzung. Der Hauptausschuss ist in der darauf folgenden Ausschusssitzung über Entscheidungen ab einer Wertgrenze von 5.000 € zu informieren. Die Stadtvertretung und die zuständigen Fachausschüsse erhalten regelmäßig eine Aufstellung über zwischenzeitlich erteilte Zustimmungen zu über- und außerplanmäßigen Ausgaben.

(3) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister entscheidet über die Zulassung von Bauvorhaben gemäß § 36 BauGB. Bei beabsichtigter Versagung des gemeindlichen Einvernehmens ist vorher der Ausschuss für Stadt- und Ortsteilentwicklung, Bau und Wirtschaft zu konsultieren und das Votum des Hauptausschusses einzuholen. In dringenden Fällen kann auf die Konsultation des Ausschusses für Stadt- und Ortsteilentwicklung, Bau und Wirtschaft verzichtet werden.

(4) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister ernennt, befördert und entlässt die Beamtin oder den Beamten bis Laufbahngruppe 1, 2. Einstiegsamt und ist zuständig für die Einstellung, Höhergruppierung und Kündigung von Tarifbeschäftigten bis zur Entgeltgruppe 9 c TVöD.

(5) *Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister erhält eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 150 € gemäß Kommunalaufwandsentschädigungsverordnung.*

(6) Verpflichtungserklärungen der Stadt bis zu einer Wertgrenze von 7.500 € bzw. bei wiederkehrenden Verpflichtungen bis zu einer Wertgrenze von 2.500 € pro Monat können von der Bürgermeisterin oder vom Bürgermeister allein bzw. durch eine von ihr oder ihm beauftragte bedienstete Person in einfacher Schriftform ausgefertigt werden. Bei Erklärungen gegenüber einem Gericht liegt diese Wertgrenze bei 25.000 €.

§ 10

Stellvertreterin oder Stellvertreter der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters

Die erste Stellvertreterin oder der erste Stellvertreter erhält eine funktionsbezogene Aufwandsentschädigung in Höhe von monatlich 400 € gemäß Entschädigungsverordnung M-V. Die zweite Stellvertreterin oder der zweite Stellvertreter erhält eine funktionsbezogene Aufwandsentschädigung in Höhe von monatlich 300 € gemäß Entschädigungsverordnung M-V.

§ 11

Gleichstellungsbeauftragte

(1) Die Gleichstellungsbeauftragte ist hauptamtlich tätig. Sie unterliegt der Dienstaufsicht der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters, *ist jedoch ist bei der Ausübung ihrer Teilnahme- und Rederechte nach § 41 Abs. 3 KV M-V, bei der Erstellung ihrer Stellungnahmen nach § 41 Abs. 4 und bei der Ausübung ihrer Rechte nach § 41 Abs. 5 und 6 KV M-V weisungsfrei. Der Arbeitszeitanteil für die Ausübung der Funktion der Gleichstellungsbeauftragten beträgt 25 % eines Vollzeitäquivalentes.*

(2) Die Gleichstellungsbeauftragte hat die Aufgabe, zur Verwirklichung der Gleichberechtigung von Frauen und Männern in der Bernsteinstadt beizutragen. Zu ihren Aufgaben gehören insbesondere:

1. die Prüfung von Beschluss- und Verwaltungsvorlagen auf ihre Auswirkungen für Frauen
2. Initiativen zur Verbesserung der Situation der Frauen in der Bernsteinstadt
3. die Zusammenarbeit mit gesellschaftlichen Gruppen, Institutionen, Betrieben und Behörden, um frauenspezifische Belange wahrzunehmen
4. ein jährlicher Bericht über ihre Tätigkeit sowie über Gesetze, Verordnungen und Erlasse des Bundes und des Landes zu frauenspezifischen Belangen
5. weitere Aufgaben können ihr zugewiesen werden

(3) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister hat die Gleichstellungsbeauftragte im Rahmen ihres Aufgabenbereiches an allen Vorhaben so frühzeitig zu beteiligen, dass deren Initiativen, Vorschläge, Bedenken und sonstigen Stellungnahmen berücksichtigt werden können. Dazu sind ihr die zur Erfüllung ihrer Aufgaben notwendigen Unterlagen zur Kenntnis zu geben sowie Auskünfte zu erteilen.

(4) Die Bestellung der Gleichstellungsbeauftragten erfolgt durch den Hauptausschuss.

§ 12 Entschädigungen

(1) Die Entschädigungen der Stadtvertreterinnen und Stadtvertreter, sachkundigen Einwohnerinnen und Einwohner und sonstigen ehrenamtlich Tätigen richten sich entsprechend der übertragenen Funktionen nach der gültigen Entschädigungsverordnung.

(2) Die Stadtpräsidentin oder der Stadtpräsident erhält eine funktionsbezogene Aufwandsentschädigung in Höhe von monatlich 300 €. Den Stellvertretern der Stadtpräsidentin/des Stadtpräsidenten wird bei dessen Verhinderung für die Dauer der Stellvertretung die entsprechende funktionsbezogene Aufwandsentschädigung gewährt, sofern die Dauer der Vertretung mindestens einen Monat betragen hat. Beschränkt sich die Stellvertretung auf die Leitung einer Sitzung der Stadtvertretung erhalten sie eine sitzungsbezogene Aufwandsentschädigung in Höhe von 60 €.

(3) Die Fraktionsvorsitzenden erhalten eine funktionsbezogene Aufwandsentschädigung in Höhe von monatlich 180 €. Stellvertreterinnen und Stellvertreter erhalten entsprechende Entschädigungen anteilig für die Dauer der Stellvertretung.

(4) Stadtvertreterinnen und Stadtvertreter werden für die Teilnahme an Sitzungen der Stadtvertretung, der Ausschüsse, denen sie als Mitglieder angehören, und der Fraktionen durch eine sitzungsbezogene Aufwandsentschädigung in Höhe von je 40 € entschädigt. Die Höchstzahl der Sitzungen der Fraktionen, für die ein Sitzungsgeld ausbezahlt ist, wird auf jährlich 8 beschränkt.

(5) Sachkundige Einwohnerinnen und Einwohner erhalten für die Teilnahme an Sitzungen der Ausschüsse, denen sie als Mitglieder angehören, und an Fraktionssitzungen eine sitzungsbezogene Aufwandsentschädigung in Höhe von je 40 €.

(5 a) Für stellvertretende Ausschussmitglieder gelten die Absätze 4 und 5 entsprechend.

(6) Ausschussvorsitzende oder deren Vertreter erhalten für jede von ihnen geleitete Sitzung eine sitzungsbezogene Aufwandsentschädigung in Höhe von je 60 €.

(7) Die Vorsitzende oder der Vorsitzende des Ortsbeirates Klockenhagen erhält eine funktionsbezogene Aufwandsentschädigung in Höhe von monatlich 80 €, die Vorsitzende oder der Vorsitzende des Ortsbeirates Langendamm erhält eine funktionsbezogene Aufwandsentschädigung in Höhe von monatlich 50 €, die Vorsitzende oder der Vorsitzende des Ortsbeirates Körkwitz von monatlich 20 €.

(8) Mitglieder der Ortsbeiräte erhalten für die Teilnahme an Ortsbeiratssitzungen eine sitzungsbezogene Aufwandsentschädigung in Höhe von je 40 €.

(9) Vergütungen, Sitzungsgelder und Aufwandsentschädigungen aus einer Tätigkeit als Vertretung der Bernsteinstadt in der Gesellschafterversammlung, im Aufsichtsrat oder einem ähnlichen Organ eines Unternehmens oder einer Einrichtung des privaten Rechts sind an die Bernsteinstadt abzuführen, soweit sie den Betrag von 250 € pro Sitzung übersteigen. Dies gilt nicht für Aufwendungen, die im Zusammenhang mit der Tätigkeit nachweislich entstanden sind. Führt die Vertretung der Bernsteinstadt den Vorsitz in einem in Satz 1 genannten Gremium, sind die Vergütungen, Sitzungsgelder und Aufwandsentschädigungen an die Bernsteinstadt abzuführen, soweit sie den Betrag von 500 € pro Sitzung übersteigen; Satz 2 gilt entsprechend.

(10) Finden mehrere Sitzungen (Stadtvertretung, Ausschüsse, Ortsbeiräte, Fraktionen) an einem Tag statt, wird nur einmalig Sitzungsgeld gezahlt, sofern nicht insgesamt fünf Stunden überschritten werden.

§ 13
Festlegung von Wertgrenzen für *Nachtragshaushaltssatzungen*
nach § 48 KV M-V

- (1) Als erheblich im Sinne des § 48 Abs. 2 Nr. 1 KV M-V gilt die Entstehung eines Fehlbetrages im Ergebnishaushalt, der 3 % der Gesamtaufwendungen oder den bereits ausgewiesenen Fehlbetrag um mehr als 10 % übersteigt.
- (2) Als erheblich im Sinne des § 48 Abs. 2 Nr. 1 KV M-V gilt die Entstehung einer Deckungslücke von mehr als 3 % der *laufenden* Auszahlungen oder die Erhöhung einer bestehenden Deckungslücke um mehr als 10 %.
- (3) Die Überschreitung der Wertgrenze von 10 % aller Aufwendungen und Auszahlungen gilt als erheblich im Sinne des § 48 Abs. 2 Nr. 2 KV M-V.
- (4) Unabweisbare Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sowie unabweisbare Aufwendungen und Auszahlungen für Instandsetzungen an Bauten und Anlagen sind im Sinne des § 48 Abs. 3 Nr. 1 KV M-V als geringfügig anzusehen beim Einsatz städtischer Mittel bis 500.000 € im Einzelfall.
- (5) Die Unterrichtung der Stadtvertretung hat nach § 20 Abs. 2 Nr. 2 GemHVO-Doppik unverzüglich zu erfolgen, wenn sich abzeichnet, dass sich in einem Teilhaushalt
 1. das Jahresergebnis des Teilergebnishaushalts nach Verrechnung der internen Leistungsbeziehungen oder der Saldo der *laufenden* Ein- und Auszahlungen des Teilfinanzhaushalts nach der Verrechnung der internen Leistungsbeziehungen um 3 % und mindestens um 250.000 € verschlechtert oder
 2. die Gesamtauszahlungen einer Investition oder Investitionsförderungsmaßnahme um 250.000 € erhöhen.

§ 14
Öffentliche Bekanntmachung

- (1) Die öffentliche Bekanntmachung von Satzungen der Bernsteinstadt und Beschlussinhalten sowie weitere gesetzlich geforderte öffentliche Bekanntmachungen erfolgen im Bekanntmachungsorgan der Bernsteinstadt, dem „Amtlichen Stadtblatt Ribnitz-Damgarten“, das nach Bedarf erscheint. Die Veröffentlichung ist mit Ablauf des Erscheinungstages des Bekanntmachungsblattes bewirkt. Das „Amtliche Stadtblatt“ wird im Rathaus Ribnitz und in der Bibliothek Damgarten zur kostenlosen Mitnahme aus-gelegt. Daneben besteht die Möglichkeit, das „Amtliche Stadtblatt“ gegen Erstattung der Portokosten über die Bernsteinstadt Ribnitz-Damgarten, Hauptamt, Am Markt 1, 18311 Ribnitz-Damgarten, einzeln oder im Abonnement zu beziehen. Erscheinungstermin und Orte der Auslage werden in der „Ostsee-Zeitung“, Ausgabe Ribnitz-Damgarten, bekannt gegeben.
- (2) Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen der Stadtvertretung, der Ausschüsse und der Ortsbeiräte werden im Internet unter www.ribnitz-damgarten.de und an den Bekanntmachungstafeln gemäß Absatz 6, Nr. 1 bis 3 öffentlich bekannt gemacht.
- (3) Auf die gesetzlich vorgeschriebene Auslegung von Plänen und Verzeichnissen ist in der Form des Abs. 1 hinzuweisen. Die Auslegungsfrist beträgt einen Monat, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist. Beginn und Ende der Auslegung sind auf dem ausgelegten Exemplar mit Unterschrift und Dienstsiegel zu vermerken.
- (4) Vereinfachte Bekanntmachungen erfolgen durch Aushang an den Bekanntmachungstafeln gemäß Absatz 6, Nr. 1 bis 3.

(5) Ist die öffentliche Bekanntmachung einer ortsrechtlichen Bestimmung in der in Absatz 1 festgelegten Form in Folge höherer Gewalt nicht möglich, erfolgt die Bekanntmachung durch Aushang an den in Absatz 6 aufgeführten Bekanntmachungstafeln. Die Aushangfrist beträgt 14 Tage, soweit gesetzlich nicht etwas anderes vorgeschrieben ist. Die öffentliche Bekanntmachung in der vorgeschriebenen Form ist nach Entfallen des Hinderungsgrundes unverzüglich nachzuholen.

(6) Die Bekanntmachungstafeln befinden sich:

1. Rathaus Ribnitz
2. Am Markt Ribnitz
3. Damgarten (Bushaltestelle „Bürgerhalle“)
4. Borg (Verkehrinsel nördlich der B 105)
5. Altheide (neben der Bushaltestelle)
6. Klockenhagen (Buswartehäuschen)
7. Hirschburg (Ecke „Zum Büdneracker“/„Zum Wallbach“)
8. Klein-Müritz (Buswartehäuschen)
9. Körkwitz (neben der Bushaltestelle)
10. Petersdorf (Kreuzung „Pappelallee“/„Rostocker Landweg“)
11. Neuhof (Buswartehäuschen)
12. Freudenberg-Ausbau (neben der Bushaltestelle)
13. Freudenberg („Am Dorfplatz“)
14. Freudenberg-„Marlower Straße“ (neben der Bushaltestelle)
15. Pütnitz (Nähe Briefkasten)
16. Dechowshof (vor dem Gutshaus)
17. Dechowshof („Tempeler Weg“)
18. Langendamm (neben der Bushaltestelle)
19. Beiershagen (neben der Bushaltestelle)
20. Tempel (am FFW-Gebäude)
21. Neu-Hirschburg (Höhe Kriegerdenkmal)

§ 15 **Ortsteilvertretung**

(1) Es können Ortsteilvertretungen gebildet werden. Die Ortsteilvertretungen erhalten die Bezeichnung Ortsbeirat. Die Vorsitzende oder der Vorsitzende führt die Bezeichnung Ortsbeiratsvorsitzende oder Ortsbeiratsvorsitzender.

(2) Für die Ortsteile Altheide, Borg, Hirschburg, Klein-Müritz, Klockenhagen und Neuheide wird der Ortsbeirat Klockenhagen und für die Ortsteile Beiershagen, Dechowshof, Langendamm und Tempel der Ortsbeirat Langendamm, für den Ortsteil Körkwitz der Ortsbeirat Körkwitz gebildet.

§ 16 **Aufgaben des Ortsbeirates**

(1) Die Ortsbeiratsvorsitzende oder der Ortsbeiratsvorsitzende und die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister informieren sich gegenseitig über alle für den Ortsbeiratsbereich wichtigen Angelegenheiten.

(2) Der Ortsbeirat hat insbesondere folgende Aufgaben:

1. sich mit Wünschen, Anregungen und Beschwerden der Einwohnerinnen oder Einwohner zu befassen
2. die im Ortsbeiratsbereich tätigen Institutionen, Vereine, Initiativen, Parteien und sonstigen demokratischen Vereinigungen im Sinne eines Interessenausgleichs anzuhören
3. bei der Planung und Beratung der wirtschaftlichen, städtebaulichen und kulturellen Entwicklung des Ortsteiles mitzuwirken.

§ 17
Besetzung der Ortsbeiräte

Die Ortsbeiräte Langendamm und Klockenhagen setzen sich aus jeweils sieben Einwohnerinnen oder Einwohnern des Ortsteils, die das 18. Lebensjahr vollendet haben bzw. Mitgliedern der Stadtvertretung zusammen, der Ortsbeirat Körkwitz aus drei. Die Besetzung der Ortsbeiräte erfolgt nach dem Zuteilungs- und Benennungsverfahren.

§ 18
Ortsübliche Förderung der Bienen

Die Bernsteinstadt Ribnitz-Damgarten ist eine bienenfreundliche Stadt.

Bienen benötigen ein durchgängiges Angebot an unbelastetem Nektar und Pollen, um in der Lage zu sein, Bestäubungsaufgaben in Landwirtschaft und Natur wahrzunehmen.

Für die Bernsteinstadt Ribnitz-Damgarten wird für die auf ihrer Gemarkung tätigen Imker die Zulässigkeit und Ortsüblichkeit der Bienenhaltung festgestellt.

§ 19
Elektronische Kommunikation

Für Erklärungen, durch die die Stadt verpflichtet wird, ist neben der Schriftform auch die elektronische Form zulässig. Diese Erklärungen sind mit einer dauerhaft überprüfbar qualifizierten Signatur zu versehen. Die handschriftliche Unterzeichnung sowie die Beifügung des Dienstsiegels entfallen.

Anlage

Abgrenzung der Ortsteile

Ortsteilbezeichnung	Straßenbezeichnung
Stadtteil Ribnitz	
Ribnitz	Alte Glockenhäger Landstraße
Ribnitz	Alte Klosterstraße
Ribnitz	Am alten Sägewerk
Ribnitz	Am Bleicherberg
Ribnitz	Am Graben
Ribnitz	Mühlenberg
Ribnitz	Am Bürgermeistergarten
Ribnitz	Am Nettelrade
Ribnitz	Am Petersdorfer Weg
Ribnitz	Am See
Ribnitz	Am Wasserturm
Ribnitz	Am Wasserwerk
Ribnitz	An der Bahnbrücke
Ribnitz	Anna-Gerresheim-Straße
Ribnitz	Bahnhofstraße
Ribnitz	Bahnposten
Ribnitz	Bauermeisterplatz
Ribnitz	Bei der Kirche
Ribnitz	Bei der Klosterkirche
Ribnitz	Beim Handweiser
Ribnitz	Bergstraße
Ribnitz	Berliner Straße
Ribnitz	Boddenstraße
Ribnitz	Budapester Straße
Ribnitz	Büttelstraße
Ribnitz	Bukarester Straße
Ribnitz	Christian-Krauel-Straße
Ribnitz	Damgartener Chaussee
Ribnitz	Dr-Carl-Düffert-Straße
Ribnitz	Dr-W-Külz-Straße
Ribnitz	Drei Linden
Ribnitz	Ernst-Barlach-Straße
Ribnitz	Fischerstraße
Ribnitz	Frankenstraße
Ribnitz	Freudenberger Weg
Ribnitz	Fritz-Reuter-Straße
Ribnitz	Gänsestraße
Ribnitz	Gartensteig
Ribnitz	Gartenweg
Ribnitz	Danziger Straße
Ribnitz	Georg-Adolf-Demmler-Straße
Ribnitz	Gerhart-Hauptmann-Straße
Ribnitz	Geschwister-Scholl-Straße
Ribnitz	Gotthold-E-Lessing-Straße
Ribnitz	Grüne Straße
Ribnitz	Hahnbittstraße
Ribnitz	Heiligengeisthof
Ribnitz	Heiligengeiststraße
Ribnitz	Heinrich-Heine-Straße
Ribnitz	Heinrich-Thomas-Straße

Ribnitz	Helmuth-Schröder-Straße
Ribnitz	Hermann-Mevius-Straße
Ribnitz	Hirtenstraße
Ribnitz	Hufenweg
Ribnitz	Im Kloster
Ribnitz	Jiciner Straße
Ribnitz	Johann-Sebastian-Bach-Straße
Ribnitz	John-Brinckman-Straße
Ribnitz	Käthe-Miethe-Straße
Ribnitz	Klockenhäger Straße
Ribnitz	Karl-Meyer-Straße
Ribnitz	Klosterkamp
Ribnitz	Klosterteich
Ribnitz	Klüßenberg
Ribnitz	Koch-Gotha-Platz
Ribnitz	Körkwitzer Weg
Ribnitz	Kuhlrader Landweg 1-2
Ribnitz	Lange Straße
Ribnitz	Luise-Algenstaedt-Straße
Ribnitz	St. Petersburger Straße
Ribnitz	Margaretenstraße
Ribnitz	Am Markt
Ribnitz	Martin-Andersen-Nexö-Straße
Ribnitz	Mauerstraße
Ribnitz	H-L-Miebrodt-Straße
Ribnitz	Minsker Straße
Ribnitz	Mittelweg
Ribnitz	Moskauer Straße
Ribnitz	Mühlenstraße
Ribnitz	Musikantenweg
Ribnitz	Neue Klosterstraße
Ribnitz	Neuhöfer Straße
Ribnitz	Nizzestraße
Ribnitz	Nördlicher Rosengarten
Ribnitz	Otto-Lemcke-Straße
Ribnitz	Parkstraße
Ribnitz	Paßgehöft
Ribnitz	J-C-Peters-Straße
Ribnitz	Prager Straße
Ribnitz	Predigerstraße
Ribnitz	Richard-Suhr-Siedlung
Ribnitz	Richard-Wossidlo-Straße
Ribnitz	Rigaer Straße
Ribnitz	Rostocker Landweg 1-34
Ribnitz	Rostocker Straße
Ribnitz	Sandhufe
Ribnitz	Sanitzer Straße 1-11
Ribnitz	Schanze
Ribnitz	Scheunenweg
Ribnitz	C-H-Staben-Straße
Ribnitz	Steinstraße
Ribnitz	Straße des Aufbaus
Ribnitz	Buxtehuder Straße
Ribnitz	Straße der Einheit
Ribnitz	Straße des Friedens
Ribnitz	Straße der Solidarität
Ribnitz	Südlicher Rosengarten
Ribnitz	Theodor-Fontane-Straße

Ribnitz	Theodor-Storm-Straße
Ribnitz	Theodor-Körner-Straße
Ribnitz	Ulmenallee
Ribnitz	Unterer Hufenweg
Ribnitz	Warschauer Straße
Ribnitz	J-H-Wilken-Straße
Ribnitz	Wortlandstraße
Ribnitz	Strübingsberg

Stadtteil Damgarten

Damgarten	Am Hafen
Damgarten	Am Sportplatz
Damgarten	Am Kirchplatz
Damgarten	Am Wiesengrund
Damgarten	Am Tempeler Bach
Damgarten	An der Kleinbahn
Damgarten	An der Mühle
Damgarten	August-Bebel-Platz
Damgarten	Barther Straße
Damgarten	Dr-Karl-Anklam-Straße
Damgarten	Ernst-Garduhn-Straße
Damgarten	Feldstraße
Damgarten	Gartenstraße
Damgarten	Glashütte
Damgarten	Goethestraße
Damgarten	Grüner Winkel
Damgarten	Herderstraße
Damgarten	Hinterstraße
Damgarten	Holtacker
Damgarten	Kantor-Bendix-Straße
Damgarten	Karl-Liebknecht-Straße
Damgarten	Kastanienallee
Damgarten	Kirchstraße
Damgarten	Lerchenweg
Damgarten	Neue Straße
Damgarten	Querstraße
Damgarten	Recknitzsteig
Damgarten	Recknitzweg
Damgarten	Richtenberger Straße
Damgarten	Rosa-Luxemburg-Straße
Damgarten	Saaler Chaussee
Damgarten	Schillerstraße
Damgarten	Schillstraße
Damgarten	Schulstraße
Damgarten	Stralsunder Chaussee
Damgarten	Stralsunder Straße
Damgarten	Waldstraße
Damgarten	Wassersteig
Damgarten	Wasserstraße

Ortsteil Borg

Borg	Am Wäldchen
Borg	Wildrosenweg
Borg	Bei den Borger Tannen
Borg	Weißer Weg
Borg	Schwarzer Weg
Borg	Weidenweg

Ortsteil Körkwitz

Körkwitz	Am Bernsteinsee
Körkwitz	Am Klärwerk
Körkwitz	An der Bäderstraße
Körkwitz	Zum Bodden

Ortsteil Freudenberg

Freudenberg	Birkenstraße
Freudenberg	Am Dorfplatz
Freudenberg	Kuhlrader Landweg 3-...
Freudenberg	Lindenstraße
Freudenberg	Petersdorfer Landweg
Freudenberg	Marlower Straße
Freudenberg	Waldschneise

Ortsteil Tempel

Tempel	Behrenshäger Weg
Tempel	Damgartener Weg
Tempel	Templer Straße
Tempel	Waldweg

Ortsteil Pütnitz

Pütnitz	Am Gutsark
Pütnitz	Am Pütnitzer Holz
Pütnitz	Flugplatzallee
Pütnitz	Pütnitzer Straße

Ortsteil Klockenhagen

Klockenhagen	Achterberg
Klockenhagen	Altheider Weg
Klockenhagen	Am Katenfeld
Klockenhagen	Ahornweg
Klockenhagen	Am Tannenberg
Klockenhagen	Bäderstraße
Klockenhagen	Birkenweg
Klockenhagen	Mecklenburger Straße
Klockenhagen	Ecke Stützpunkt
Klockenhagen	Ecke Wiencke
Klockenhagen	Hirtenwiese
Klockenhagen	Katenweg
Klockenhagen	Neuklockenhäger Weg 1...
Klockenhagen	Robinieneck

Ortsteil Altheide

Altheide	Am Flohberg
Altheide	Bahnhofsweg
Altheide	Heidestraße
Altheide	Langer Damm

Ortsteil Hirschburg

Hirschburg	Am Waldessaum
Hirschburg	Koppelweg
Hirschburg	Neuklockenhäger Weg 1a, 1b
Hirschburg	Kuhweidenweg
Hirschburg	Zum Forsthof
Hirschburg	Zum Wallbach
Hirschburg	Wiesenweg
Hirschburg	Zum Büdneracker

Ortsteil Klein-Müritz

Klein-Müritz
Klein-Müritz

Müritzer Straße 2-...
Wochenendsiedlung

Ortsteil Neuheide

Neuheide
Neuheide
Neuheide

Ribnitzer Landweg
Müritzer Straße 1
Zum Voßberg

Ortsteil Langendamm

Langendamm
Langendamm
Langendamm
Langendamm
Langendamm
Langendamm
Langendamm
Langendamm
Langendamm
Langendamm

Alter Sandweg
Boddenblick
Heideweg
Hummelberg
Hafenweg
Seereihe
Waldreihe
Waldemar-Schröder-Weg
Wasserreihe
Weidensteig

Ortsteil Beiershagen

Beiershagen
Beiershagen
Beiershagen

Altes Forsthaus
Gutsstraße
Schwarze Straße

Ortsteil Dechowshof

Dechowshof
Dechowshof

Templer Weg
Verbindungsweg

Ortsteil Petersdorf

Petersdorf
Petersdorf
Petersdorf
Petersdorf
Petersdorf
Petersdorf
Petersdorf
Petersdorf
Petersdorf

Alte Schmiede
Am Berg
Am Klosterbach
Am Waschenberg
Freudenberger Landweg
Kuhlrader Straße
Am Park
Rostocker Landweg 35-...
Sanitzer Straße 12-...

Ortsteil Neuhof

Neuhof
Neuhof
Neuhof

Am Walde
An der hohen Warthe
Pappelallee

Ortsteil Wilmshagen

Wilmshagen

Wilmshagen